



Foto: UVR

DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 22 | Mai 2022

Neue Herausforderungen

Die Landtagswahl ist vorbei, die Parteien sortieren sich neu. Egal wie die neue Landesregierung genau aussehen wird: die Herausforderungen steigen.

Russlands Krieg in der Ukraine erschüttert seit nunmehr 12 Wochen die Welt und hat neben dem unendlichen Leid für die Zivilbevölkerung Zerstörungen in einem nicht für möglich gehaltenen Umfang gebracht. Lieferketten sind zerrissen, Unternehmen haben mit extremen Preiserhöhungen zu kämpfen, soweit sie Vorprodukte überhaupt bekommen können. Das ist nicht erst seit dem Ukraine-Krieg so, aber Russlands Angriff auf ein neutrales Land hat die Situation verschärft, die mit dem absehbaren Ende der Corona-

Pandemie eigentlich einen positiven Ausblick zeigte. Die notwendigen Sanktionen gegen Russland tun das ihrige, um unser Gefühl einer friedlichen vernetzten Welt, in der man jederzeit jedes Gut zu einem angemessenen Preis erhalten kann, ins Schwanken zu bringen.

Im Blick auf all diese negativen Entwicklungen in der Welt treten regionale Herausforderungen zurück – aber auch sie darf man nicht aus den Augen verlieren. Da geht es um die regionale Umsetzung der Energiewende – das Ratinger Förderprogramm ist vor Wochen ausgelaufen. Ob die finanzielle Förderung von Solaranlagen weiterhin notwendig ist, kann man bezweifeln. Angesichts steigender Energiepreise lohnt sich eine Solaranlage

eigentlich immer – das Problem ist eher, dass das Handwerk wegen Lieferengpässen der Nachfrage nicht annähernd hinterherkommt.

Trotz der Zunahme von Arbeit im Homeoffice ist es für viele Berufe unabdingbar, vor Ort im Unternehmen zu arbeiten. Umweltfreundliche Mobilität steht daher auch zukünftig ganz oben auf der Agenda – und da ist noch viel zu tun. Der Lückenschluss der A44 zwischen Heiligenhaus und Ratingen hat im wahrsten Sinne des Wortes noch viele Baustellen – auch wenn man auf dem aktuellen Foto der Angerbachtalbrücke bereits Lärmschutzwände sieht. Das Problem ist die Strecke vor und hinter der Brücke, die Anbindung besteht derzeit nur aus Baustraßen.

Und auch wenn die Ratinger Westbahn durch die gemeinsamen Bemühungen von Wirtschaft, Politik und Verwaltung aufs Gleis gebracht wurde – derzeit scheint dem Zug die notwendige Antriebskraft zu fehlen. Ambitionierte Zwischenziele fehlen. Hier müssen alle Beteiligten auch in den fünf Jahren der neuen Landtagsperiode am Ball bleiben. Man wünscht sich eine stringente Planung und effiziente Genehmigungsverfahren wie bei der Tesla-Gigafactory in Grünheide. Was in Brandenburg geht, sollte in NRW eigentlich auch machbar sein.

Es bleiben also genügend Herausforderungen, für die lokale und regionale Politik genauso wie für die neue Landesregierung. Packen wir's an!



Prof. Dr. Bert Wagener ist promovierter Psychologe und diplomierte Verwaltungswirt. Der 53-Jährige begleitete beim Regionalverband Ruhr zahlreiche Projekte mit Strahlkraft, wie Radwegekonzepte, regionale Klimaanpassungs- und Klimakataster. Auch im Kreis Recklinghausen und seiner Heimatstadt Castrop-Rauxel war er Vorsitzender des Umweltausschusses. Hier standen umweltgerechte Infrastrukturmaßnahmen, Solardach- und Windenergieinitiativen sowie die Errichtung von ökologisch orientierten Stadtwerken im Vordergrund.

Prof. Dr. Bert Wagener, Stadt Ratingen, Dezernent für Umwelt, Digitalisierung/IT

Was reizt Sie besonders an Ihrer neuen Tätigkeit?

Die Aufgabe Stadt Ratingen hat auf mich, nicht nur wegen der einzigartigen Lage, einen besonderen Reiz. Es ist eine Aufbruchstimmung spürbar, so wurden zahlreiche Beschlüsse in Sachen Klimaschutz und Klimaanpassung gefasst. Eine gute Basis ist der „Ratinger Aufruf für Klimaschutz“. Darüber hinaus ist das Thema Digitalisierung von großer Bedeutung.

Einen besonderen Reiz hat die Kombination dieser Aufgabengebiete für mich. Klima- und Umweltschutz, Klimafolgenanpassung und Digitalisierung sind die herausragenden Zukunftsthemen. Kann es etwas Schöneres geben als Teil des Prozesses zu sein, um die attraktive Stadt Ratingen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Akteuren zukunftsfest zu gestalten?

Was sind Ihre wichtigsten Ziele für die kommenden Jahre?

Für mich steht für die kommenden Jahre die Umsetzung der strategischen sowie operativen Umwelt-, Klima- und Modernisierungsziele im Fokus. Die unverkennbaren Folgen des Klimawandels – wie Hitze, Kälte und Trockenheit sowie Starkregen – müssen im städtischen Handeln stärker berücksichtigt werden. Eine Anpassung der städtischen Infrastruktur an die Klimafolgen muss stattfinden. Damit die Folgen des Klimawandels beherrschbar bleiben, muss dem Klimaschutz eine hohe Priorität eingeräumt werden. Das betrifft die Energie, aber auch den Umgang mit Grün- und Freiflächen. Mein Hauptaugenmerk wird auf einer Steigerung der Energie-Autarkie in Ratingen liegen. Dies muss mit einer Kombination aus Einsparungen und Erschließung von Erzeugungskapazitäten erfolgen und bietet für Wirtschaft, Bevölkerung und Stadt attraktive Betätigungsfelder. Die Digitalisierung und die „Smart City“ als Zukunftsprojekt bieten hierfür ungeahnte Möglichkeiten.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren?

Viele Jahre schien es so zu sein, dass sich ökonomische, ökologische und soziale Aspekte im gesellschaftlichen Handeln gegenseitig ausschließen oder zumindest behindern. Die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Es muss uns gelingen, das Zusammenspiel deutlicher zu machen und Ängste abzubauen. So schaffen Ökologieprojekte Arbeitsplätze, führen zu einer Reduzierung von Kosten und zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Die Stadt Ratingen bietet eine hervorragende Basis. Wer hätte vor Corona gedacht, dass die Digitalisierung ein Garant für Teilhabe, Bildung und Wirtschaftlichkeit und die Erzeugung von regenerativer Energie ein wesentlicher gesellschaftlicher Faktor ist? Es gilt, alle Akteure in der Stadt zusammenzubringen und von den Vorteilen der gesellschaftlichen Transformation zu überzeugen. Die Welt wird sich verändern. Demografie, Fachkräftemangel, Klimawandel und Energiekrise sind nur wenige Schlagworte. Ich möchte dazu beitragen, den Wandel gemeinsam mit der Stadtgesellschaft aktiv zu gestalten.

RATINGEN AKTUELL

RATINGER WESTBAHN: VORTEILHAFT FÜR ALLE

Bis die Rater Westbahnstrecke wieder regelmäßig im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Duisburg und Düsseldorf genutzt werden kann, ist noch viel Arbeit notwendig – aber es lohnt sich für alle.

Das war die einhellige Meinung bei der dritten Testfahrt auf der Rater Westbahnstrecke, für die Geschäftsführer David Uhr wieder einen leuchtendblauen Sonderzug der Railflex GmbH zur Verfügung gestellt hatte. Vor Ort waren neben Ratingens Bürgermeister Klaus Pesch die Landtagsabgeordnete Elisabeth Müller-Witt, Staatssekretär Dr. Jan Heinisch und die stellvertretende Landrätin Martina Köster-Flashar.

Wie wichtig die Strecke für die Mitarbeiter*innen der Rater Unternehmen ist, betonte UVR-Vorstandsvorsitzender Olaf Tünkers. „Gerade auf dem Hintergrund der Energiewende kommt es darauf an, dass unsere Arbeitnehmer*innen nicht im Auto im Stau stehen, sondern ökologisch sinnvoll

und mit kurzer Fahrzeit die Schiene nutzen können“, so Tünkers. Nach der sehr positiven Machbarkeitsstudie müssten nun die weiteren Planungsschritte beherzt angegangen werden. „Was Elon Musk in Grünheide mit der Tesla Gigafactory kann, sollte auch in NRW möglich sein“, so Tünkers.

Angetan von der Schnelligkeit der Verbindung nach Düsseldorf und Duisburg auf der Schiene waren auch die Mitglieder des Rater Jugendrats, die an der Fahrt teilnahmen. Für Jugendliche und Studenten würde sich nicht nur die Fahrt in die Düsseldorfer Altstadt, sondern auch die zur Ausbildungsstelle oder in die Uni erheblich verkürzen.

Wie immer die neue Landesregierung sich auch zusammensetzen wird – regionale Wirtschaft, Politik und Verwaltung müssen gemeinsam die immer noch dicken Bretter weiterbohren.



Auch auf LinkedIn kann man sich jetzt mit dem Unternehmensverband Ratingen vernetzen und die aktuellsten Neuigkeiten aus dem Verband erfahren.



Vorlage eines gefälschten Impfausweises führt zur fristlosen Kündigung

Die Vorlage eines gefälschten Impfausweises zur Erfüllung der vom 24.11.2021 bis zum 19.3.2022 bestehenden 3G-Pflicht am Arbeitsplatz kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen, so das Arbeitsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 18.2.2022 (Az.: 11 Ca 5388/21). Der Kläger, der gegen eine deswegen ausgesprochenen Kündigung klagte, berief sich darauf, dass sein Verhalten nicht strafbar gewesen sei, da er den gefälschten Impfausweis bereits am 23.11.2021 vorgelegt hatte. Daneben argumentierte er damit, dass aus seinem Verhalten nicht gefolgert werden kann, dass er sich nicht testen lasse.

Dem folgte das Arbeitsgericht Düsseldorf nicht. Auch wenn kein Straftatbestand erfüllt war, lag gleichwohl eine schwerwiegende Pflichtverletzung vor, die eine

fristlose Kündigung rechtfertigt. Die arbeitsvertragliche Nebenpflicht des Arbeitnehmers, einen dem Betrieb oder den anderen Arbeitnehmern des Betriebs drohenden Schaden zu verhindern, gilt in gesteigertem Maße bei erheblichen Gesundheitsgefahren. Der Umstand, dass der Kläger einen Tag vor in Kraft treten der sogenannten 3G-Pflicht am Arbeitsplatz einen gefälschten Impfausweis vorgelegt hat, lässt wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs keinen anderen Rückschluss zu, als dass der Kläger in der Absicht handelte, ohne weitere (tägliche) Testung Zutritt zu der Arbeitsstätte zu erhalten. Daraus folgt, dass der Kläger bereit war, alle anderen Arbeitnehmer und Kunden, mit denen er in Kontakt gekommen wäre, vorsätzlich in ihrer Gesundheit zu gefährden.

Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer Hochschulbestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG erfasst nach der Gesetzesbegründung nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben seien, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 19.1.2022 (Az.: 5 AZR 217/21).

ARBEITSRECHT AKTUELL

Grundlagen des Urlaubsrechts

Die Urlaubssaison steht bevor. Nach zwei Jahren Pandemie kehrt die Lust auf Urlaub zurück, die Buchungsnachfrage stieg zuletzt deutlich an. Doch worauf ist rechtlich beim Urlaub zu achten?

1. Urlaubsanspruch

Das Gesetz sieht in § 3 BUrlG einen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen, bezogen auf eine Sechs-Tage-Woche, vor. Wird im Unternehmen an weniger Tagen in der Woche gearbeitet, so ist der Anspruch entsprechend umzurechnen, also z.B. 20 Urlaubstage bei einer Fünf-Tage-Woche. Die Zahl der Urlaubstage muss also immer dafür ausreichen, dass der Arbeitnehmer im Hinblick auf die von ihm in der Woche zu arbeitenden Tage mindestens vier Wochen gesetzlichen Urlaub nehmen kann.

2. Wartezeit

Nach § 4 BUrlG entsteht der volle Urlaubsanspruch erstmalig nach sechs-

monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Das heißt aber nicht, dass in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses kein Urlaubsanspruch entsteht oder der Arbeitgeber keinen Urlaub gewähren könnte. Der Urlaubsanspruch entsteht dann anteilig zu 1/12 nach Ablauf eines jeden Monats des bestehenden Arbeitsverhältnisses. In der Praxis kann es ratsam sein, auch schon in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses einige Urlaubstage zu gewähren, damit der Arbeitnehmer nicht nach der Probezeit einen Urlaubsanspruch „vor sich herschiebt“.

Nach dem ersten Jahr der Beschäftigung entsteht der volle Urlaubsanspruch dann mit Beginn des Kalenderjahres. Wenn das Arbeitsverhältnis aber in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres endet, reduziert sich der Urlaubsanspruch wieder auf 1/12 für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Wenn der Arbeitgeber dann aber schon mehr als den anteiligen Urlaub gewährt hat, hat er das Nachsehen. Den zu viel gewährten Urlaub kann er gemäß § 5 Abs. 3 BUrlG nicht zurückverlangen. Es profitiert der Folgearbeitgeber. Nach § 6 Abs. 1 BUrlG entsteht der Anspruch auf Urlaub bei diesem nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Jahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt bekommen hat. Ob das geschehen ist, hat der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 2 BUrlG durch Vorlage einer Urlaubsbescheinigung

nachzuweisen. Endet das Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte, bleibt es beim vollen Jahresurlaubsanspruch.

3. Urlaubsgewährung

Für eine Urlaubsgewährung bedarf es einer Erklärung des Arbeitgebers, aus der der Arbeitnehmer entnehmen können muss, dass er unter Anrechnung auf seinen Urlaubsanspruch von seinem Arbeitgeber von seiner Arbeitspflicht befreit wird, um Urlaubsansprüche zu realisieren, so die Rechtsprechung. In der Praxis geht dem meist ein Urlaubsantrag des Arbeitnehmers voraus.

Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Etwas anders gilt nur dann, wenn der Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Gewährt der Arbeitgeber den Urlaub ohne Vorliegen solcher Gründe nicht, darf sich der Arbeitnehmer jedoch auch nicht selbst beurlauben. Eine Selbstbeurlaubung kann eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung nach sich ziehen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind an die Urlaubsvereinbarung gebunden. Der Arbeitgeber kann gewährten Urlaub nicht widerrufen. Er kann den Arbeitnehmer auch nicht aus dem Urlaub zurückrufen. Während des Urlaubs

muss der Arbeitnehmer nicht einmal telefonisch erreichbar sein.

4. Dauer des Urlaubs

Nach § 7 Abs. 2 BUrlG ist der gesetzliche Urlaub zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Der Arbeitnehmer hat also Anspruch auf vier zusammenhängende Wochen Urlaub, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dies entspricht regelmäßig nicht der Realität in der betrieblichen Praxis. Arbeitnehmer wollen ihren Urlaub oftmals selbst nicht zusammenhängend nehmen. Wird der vierwöchige gesetzliche Urlaub nicht zusammenhängend gewährt und hat der Arbeitnehmer im Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub von mehr als zwei Wochen, so muss einer der Urlaube mindestens zwei aufeinanderfolgende Wochen umfassen.

5. Verfall von Urlaub

Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Er verfällt am Ende des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraumes nach § 7 Abs. 3 BUrlG, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.



Amand: See verlegt

Rund 1.300 Wohneinheiten, eine weiterführende sowie zwei Grundschulen und vier Kitas sollen im Wohnquartier Rondorf Nord-West im Kölner Süden neu entstehen. Dafür musste ein ganzer See verlegt werden. Die Bauunternehmung AMAND hat hierzu innerhalb weniger Monate rund 600.000 m³ Erde bewegt, um den Altsee zuzuschütten, die Schüttung zu verdichten sowie einen neuen See abzugraben. Die Arbeiten zur Begrünung und Bepflanzung der neuen Seeuferböschung haben begonnen und werden bis zum Spätherbst fertiggestellt sein. Mit dem Bau der ersten Wohngebäude kann nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens und der Herstellung der Entwässerungskanäle und Baustraßen im Baugebiet sowie einer 4,7 km langen Entflechtungsstraße voraussichtlich 2024 begonnen werden.

TW Todesco – Walter übernimmt Steuerberatungskanzlei Streckmann

Die seit fast 40 Jahren in Ratingen ansässige Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei TW Todesco – Walter hat zum 1. Mai 2022 die Steuerberatungskanzlei Bernd Streckmann übernommen. Neben den Mandanten wurden auch alle Mitarbeiter der Kanzlei übernommen. Die Kanzlei Streckmann wird schnellstmöglich auch räumlich in die Kanzlei TW Todesco-Walter integriert werden. Mit fünf Partnern und zwei weiteren angestellten Steuerberatern kümmern sich dann insgesamt sieben Berufsträger und 21 Mitarbeiter um die steuerlichen und rechtlichen Belange der Mandanten. <https://www.tw-ratingen.de>

Stadtwerke Ratingen und KomMITT eröffnen „Heimat.Kontor“

Unter dem Namen „Heimat.Kontor“ haben die Stadtwerke Ratingen und ihre Glasfasertochter KomMITT ein gemeinsames Ladenlokal mitten in der Ratinger Innenstadt eröffnet. Im Heimat.Kontor werden Themen wie Photovoltaik, E-Mobilität, Fernwärme oder gigaschnelles Internet erlebbar. „Hier haben unsere Kund*innen die Möglichkeit, sich ein Bild von ihrem Gesamtbedarf zu machen, sich umfassende Anregungen einzuholen und erklärungsbedürftige Optionen wie beispielsweise Mietheizungen oder Wärmepumpen in ihrer Funktionsweise zu verstehen“, so Stadtwerke-Geschäftsführer Marc Bunse.

Theißen Industrietechnik: neue Produktion für Stahl- und Metallbau in Krefeld



Die bisher in Duisburg-Huckingen beheimatete Stahlbaufertigung der Theißen Industrietechnik hat den Betrieb auf dem ehemaligen Gelände der WUMAG in Krefeld-Linn aufgenommen. Dort befindet sich auch der neu gegründete Geschäftsbereich Theißen Metallbau, der das bisherige Portfolio Stahl- und Maschinenbau sowie Ladeinfrastruktur ergänzt. Theißen Metallbau bietet Immobilieneigentümern, Verwaltern und Bauherren die Konstruktion, Fertigung und Montage von Bauelementen aus Stahl und Edelstahl sowie Dienstleistungen im Bereich Prüfung und Wartung an. <https://www.theissen-metallbau.de/>

Kanzlei CWT vergrößert sich

Neu als Partner hinzugekommen in die Kanzlei Clostermann Wiediger Teckentrup, die ihre Mandanten in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen berät, ist Steuerberater und Rechtsanwalt Thorsten Pietsch. Er erweitert das bisherige Leistungsangebot um die flankierende, rechtliche Beratung. Die Kanzlei firmiert nunmehr als Clostermann Wiediger Teckentrup Pietsch (CWTP). Die Bürofläche am Eutelis-Platz 2 in Ratingen wurde erweitert und bietet jetzt Platz für 33 Mitarbeiter*innen. <https://cwtt.de/>

Tarifparteien oder Politik?

Gern mischt sich die Politik in Themen ein, die die Wirtschaft eigentlich selbst regelt. Ein Beispiel ist der Mindestlohn, den die Ampel-Koalition zum 1. Oktober 2022 einseitig auf 12,00 Euro hochsetzen will. Obwohl es für die Erhöhung des Mindestlohns ja ein Gremium gibt, das sich aus dem Kreis der Sozialpartner und zwei beratenden Mitgliedern aus der Wissenschaft ohne Stimmrecht zusammensetzt. Und das einvernehmlich in Abhängigkeit von der sonstigen Entwicklung der Entgelte alle zwei Jahre Vorschläge für die Erhöhung des Mindestlohns macht. Wie schreibt das Bundesarbeitsministerium doch so schön auf seiner Website: Die Mindestlohnkommission „prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer*innen beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden“.

Nur dass die Politik jetzt wieder mal denkt, sie könne das besser. Mit Folgen für einige Branchen, deren derzeitige Mindestentgelte zwar erheblich höher sind als der derzeitige Mindestlohn von 9,82 Euro – aber niedriger als der künftige Mindestlohn. So liegt der derzeitige Branchenmindestlohn im Gebäudereinigerhandwerk bei 11,55 Euro, der Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich. Er sollte eigentlich erst Anfang 2023 auf 12,00 Euro steigen. Die IG BAU will nun aber nicht nur die vorgezogene Erhöhung zum 1. Oktober, sondern gleich einen Sprung auf 13,73 Euro. Denn sie vergleicht den künftigen mit dem alten Mindestlohn und fordert auch für ihre Branche eine Erhöhung des bisherigen Einstiegsentgelts um 19 Prozent.

Das setzte die Arbeitgeber so unter Handlungsdruck, dass sie sich nun auf vorgezogene Gespräche mit der Gewerkschaft einlassen, um den Übergang glatter zu gestalten. Der Beginn einer Entgeltspirale, die sich auf dem Hintergrund der zwischenzeitlich exorbitant gestiegenen Inflation und vor allem der massiv erhöhten Energiepreise fortsetzen wird. Die Erhöhungen müssen die Unternehmen dann zwangsläufig an ihre Kunden weitergeben. Insgesamt wieder einmal ein Beispiel, dass auch in der Politik gilt: gut gewollt ist noch lange nicht gut gemacht.

AUS DEM VERBAND

TERMINE

- FR, 19.08.2022: SOMMERFEST
- MI, 24.08.2022: PRÄSENZSEMINAR „UMGANG MIT AUS, AU AB DEM ERSTEN TAG“
- DI, 06.09.2022: ONLINE-SEMINAR „NEUES AUS DEM ARBEITSVERTRAGSRECHT“
- MI, 07.09.2022: BUSINESS BREAKFAST
- MI, 01.06.2022: BUSINESS BREAKFAST
- MI, 03.08.2022: UVR-SOMMERSPECIAL: A44 – BESUCH DER WASSERWIEDERAUFBEREITUNGSANLAGE

Neues UVR-Mitgliedsunternehmen:

Gottfried Schultz Automobilhandels SE, Standort Mettmann



Dechenstraße 3 · 40878 Ratingen
Tel. 02102 87994-0 · Fax 02102 87994-99
office@unternehmensverband.com
www.unternehmensverband.com